

EXKLUSIV IM INTERVIEW: DIPL.-PÄD. MATTHIAS WENNINGER

Fortsetzung von SEITE 1



Dipl.-Päd. Matthias Wenninger, Jahrgang 1967, verheiratet, vier Kinder. Seit 1992 Fahrlehrer aller Klassen, 1997 bis 2002 Studium der Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität in Berlin, seit 2002 Freier Dozent für die Fahrlehreraus- und -weiterbildung. Matthias Wenninger ist seit 2006 Mitglied im Fahrlehrerprüfungsausschuss und seit 2017 Sachverständiger nach § 15 Abs. 2 DV-FahrlG. Seine bisher letzte Station im Lebenslauf, seit Juni 2021 ist er pädagogischer Leiter der Fahrlehrer-Fachschule in Fürth. (Foto: Matthias Wenninger)

» **FRAGE:** Herr Wenninger, Sie haben in ihrer beruflichen Entwicklung immer wieder dem Fahrlehrerdasein den Rücken gekehrt. Sie sind jedoch auch immer wieder zu Fahrlehrerberuf zurückgekehrt. Warum eigentlich?

[lacht] Stimmt, eigentlich hätte aus mir noch was werden können. Nein, Spaß beiseite, ich könnte mir keine andere Tätigkeit vorstellen, wo ich so viel Spaß und Befriedigung finde. Ich liebe diesen Job, wobei es für mich keinen Unterschied macht, ob ich einen Mofa-Fahrer ausbilde oder eine Prüfungsfahrt im Pkw begleite. Es wird nie langweilig, durch jeden Menschen, mit dem ich arbeite, lerne ich dazu.

Viele Ethnien, unterschiedlichste Charaktere und immer wieder neue Rahmenbedingungen schaffen für mich ein Umfeld, das mich jedes Mal neu herausfordert. Zuletzt der Umstieg in die Elektromobilität, für die ich meine bisherige Routine in der Fahrausbildung komplett neu überdacht und verändert habe.

Fahrlehrer – ein wundervoller Beruf!
(Das Interview führte Hans-Joachim Reimann, Chefredaktion DEGENER Verlag GmbH)

DEGENER
Kompetenz für Fahrschulen
www.degener.de



RECHT AKTUELL (PETER BREUN-GOERKE)

Auch keine Lockerung für Corona – nicht mehr als 2 Doppelstunden anrechenbarer theoretischer Unterricht pro Tag

§ 4 Abs. 6 der Fahrschulerausbildungsordnung bestimmt, dass regelmäßig nicht mehr als 2 Doppelstunden am Tag anrechenbarer theoretischer Unterricht abgehalten werden dürfen. Die Zusammenfassung der Ausbildung in Intensivkursen mit mehr als 2 Doppelstunden täglich ist durchaus umstritten, weil § 4 Abs. 6 der Fahrschulerausbildungsordnung als Sollvorschrift ausgestaltet ist und insoweit Interpretationen zulässt, ob, wann und welche Ausnahmen möglich sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte schon 1983 entschieden, dass ein Ganztagsunterricht, bei dem im Rahmen eines Kompaktkurses der theoretische Unterricht in 7 Doppelstunden an einem Tag (8.00 -18.00 Uhr) abgehalten werden sollte, als unzulässig anzusehen ist. Mit einem solchen Unterricht sei weder eine ausreichende Wiederholung zur Festigung des Gelernten noch die aus verkehrspädagogischer Sicht erforderliche Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in den praktischen Unterricht (sog. Verzahnung) gewährleistet. Das Bundesverwaltungsgericht ließ allerdings offen, wann ein Abgehen von der Regel der Begrenzung des Unterrichtes auf 2 Doppelstunden möglich ist.

Auch nach der Auslegung der zuständigen Verwaltungsbehörden trägt die Beschränkung des theoretischen Unterrichts auf täglich 2 Doppelstunden dem Umstand Rechnung, dass ein Fahr Schüler in der Regel über einen solchen Zeitraum hinaus nicht aufnahmefähig ist (und zwar auch in den Schulferien) und dass ein im Unterricht behandeltes Thema sich erst einmal setzen muss, bevor das nächste Thema begonnen wird. Auch sollte der Fahr Schüler Gelegenheit haben, die theoretischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden.

Das OLG Hamm hat in einem Verfahren der Wettbewerbszentrale die strenge Auslegung des § 4 Abs. 6 der Fahrschulerausbildungsordnung 2019 nochmals bestätigt. Dort hatte eine Fahrschule angekündigt, dass bei einer Motorradausbildung der Fahr Schüler bereits am siebten Ausbildungstag die theoretische Prüfung ablegen kann. Auch dies wäre nur möglich, wenn der theoretische Unterricht entgegen § 4 Abs. 6 Satz 3 in den für die Ausbildung zur Verfügung stehenden 6 Werktagen mit mehr als 2 Unterrichtseinheiten durchgeführt wird. Im konkreten Fall musste an 4 der 6 Ausbil-

dungstage je eine zusätzliche dritte Unterrichtseinheit abgehalten werden. Das OLG Hamm hat diese Praxis als unzulässig angesehen und die Fahrschule zur Unterlassung verurteilt. Zulässige Ausnahmen für die Verdichtung des Unterrichtes auf mehr als 2 Doppelstunden am Tag auch im Rahmen eines Ferien- oder Kompaktkurses sind sicher die Erkrankung eines Fahrlehrers mit der Folge der Gefährdung der Erreichung des Kurszieles. Vor dem Hintergrund der Ausbildungsziele und der Verzahnung von Theorie und Praxis müssen sich diese Ausnahmen aber auf derartige unvorhersehbare Ereignisse beschränken.

Die Diskussion um den theoretischen Unterricht hat in der Corona-Pandemie wieder an Fahrt aufgenommen durch die temporäre Zulassung von Online-Theorieunterricht. Nicht zu beanstanden ist es sicher, wenn eine Fahrschule mehr als 2 solcher Online-Doppelstunden pro Tag anbietet. Für den Nachweis der theoretischen Ausbildung können aber nur 2 Einheiten je Tag und Fahr Schüler/ in berücksichtigt werden. Dies sieht eine Fahrschule in Nordrhein-



Um die Theorie vermitteln zu können, müssen Fahr Schüler aufnahmebereit sein.

© Adobe Stock

Westfalen anders und beruft sich dabei auf einen Erlass des Verkehrsministeriums, das mehr als 2 theoretische Unterrichtseinheiten am Tag zugelassen haben soll. Unabhängig davon, dass ein solcher Ländererlass die bundesweit geltenden Vorschriften der Fahrschulerausbildungsordnung nicht außer Kraft setzen kann, ist weder in dem Erlass noch in der konkreten Bewilligung der Durchführung der Online-Theorie durch die zuständige Verwaltungsbehörde eine solche Regelung

tatsächlich enthalten. Die Wettbewerbszentrale hat daher beim LG Münster Klage erhoben, um klären zu lassen, dass die Beschränkung auf 2 Doppelstunden anrechenbaren theoretischen Unterricht am Tag auch für den Online-Unterricht gilt. In einem weiteren Fall zur Werbung mit Online-Theorieunterricht führt die Wettbewerbszentrale vor dem LG Berlin ein Grundsatzverfahren zum Thema Online-Theorie. Das Unternehmen bietet Fahr Schülern bundesweit die Durchführung

von Online-Theorieunterricht an mit dem Hinweis, die praktische Ausbildung könne dann in einer beliebigen Fahrschule fortgesetzt werden. Die Wettbewerbszentrale hat dazu eine ganze Reihe von Werbeaussagen als irreführend beanstandet und vor dem LG Berlin Klage auf Unterlassung erhoben.



Peter Breun-Goerke, Rechtsanwalt, seit 1993 Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale, Syndikusrechtsanwalt und Fachautor. Veröffentlichte Ende 2018 sein überarbeitetes Werk „Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer“ im DEGENER Verlag.

ANZEIGE

WERBE- UND WETTBEWERBSRECHT FÜR FAHRLEHRER

Wettbewerbsrecht für Fahrschulbetriebswirtschaft

(Peter Breun-Goerke)

Datenschutz und Informationspflichten sind bei Internetwerbung, Facebook und anderen Plattformen zu großen Themen geworden, mit denen sich Fahrschulunternehmer täglich beschäftigen müssen. Denn das sind die Informationsquellen – die zur Entscheidung welche Fahrschule die „richtige“ ist – von der größten Zielgruppe genutzt werden. Die 3. überarbeitete Auflage des Werkes „Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer“, verschafft Ihnen einen hervorragenden Überblick über die Regeln, die ein Fahrlehrer bei der Werbung beachten muss. Branchengerecht und in klarer Sprache werden die durch Gesetzgebung und Rechtsprechung eröffneten Spielräume erläutert, die man nutzen kann und muss, um am Fahrschulmarkt bestehen zu können. Dabei ist immer der rechtliche Rahmen zu beachten, um Schwierigkeiten zu vermeiden. Das Werk zeigt anhand zahlreicher bebildeter Beispiele aus der Praxis, wie man Fehler vermeiden kann. Und das entsprechende Know-how mit Praxistipps hilft bei der Gestaltung von zukünftigen Werbemaßnahmen. Dabei legt der Autor besonderen Wert auf die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten und die damit zusammenhängenden rechtlichen Probleme, die im Bereiche der Online-Werbung entstehen können.

Der Autor behandelt unter anderem folgende Schwerpunkte:

- Welche Gesetze gelten im Wettbewerbsrecht?
- Was ist bei der Werbung im Internet zu beachten?
- Welche Stolperfallen verbergen sich hinter Gutscheinkaktionen?
- Was ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und wie betrifft sie mich?

Kompetent für die Praxis aufbereitet von Syndikusrechtsanwalt Peter Breun-Goerke, Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale und Experte für das Fahrschul-Wettbewerbsrecht. Das Fachbuch ist für die Aus- und Weiterbildung des Berufsstandes gleichermaßen geeignet.

Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer: 200 Seiten, 17 x 24 cm, Klebebindung.

Artikel-Nr. 23810

